

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - USKV; Auslandsdeckung für die Mitgliedsstaaten der EU, Schweiz und Liechtenstein - AH3470.12

1. Abweichend von Art 3 AHVB besteht im Rahmen der Besonderen Bedingung AH3466.12 (Umweltsanierungskostenversicherung – USKV) Versicherungsschutz, soweit sich die Sanierungsverpflichtung auf natürliche Ressourcen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Schweiz oder in Liechtenstein beziehen.
Insofern gilt Pkt. 7 der Besonderen Bedingung AH3466.12 als abgeändert.
Es gilt Art. 13 AHVB.
2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt.1 bezieht sich auf Versicherungsfälle
 - 2.1. durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
 - 2.2. durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
 - 2.3. aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.
 - 2.4. Sanierungsverpflichtungen durch im Ausland gelegenen Betriebsstätten sind daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf es dazu einer gesonderten Vereinbarung.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
 - 3.1. abweichend von Pkt 1.4 der Besonderen Bedingung AH3466.12 (USKV) Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden, soweit diese in Eigentum, Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art 7.6.2, 7.6.3 und 7.6.4 AHVB stehen;
 - 3.2. Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) nicht vorgesehen sind.
4. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt.1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.
Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.